

Tel.: 030 / 55 77 24 0

Fax: 030 / 55 77 24 22

eMail: [info@steuerberatung-kormann.de](mailto:info@steuerberatung-kormann.de)  
[www.steuerberatung-kormann.de](http://www.steuerberatung-kormann.de)

Berlin, 05. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Ihnen für den Monat Juli 2010 einige wichtige und interessante Informationen geben.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine August 2010

"Ca."-Zusatz im Mietvertrag ist bei wesentlicher Wohnflächenabweichung unerheblich  
Anforderungen an den Nachweis von Bewirtungsaufwendungen

Auch in Rechnungen von "Kleinstunternehmern" konkrete Leistungsbeschreibung für die  
Vorsteuerabzugsberechtigung erforderlich

Ausbildungsplatzsuchendes Kind mit eigenem Kind

Bei privater Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge durch ausschließlich eine Person ist  
die 1 %-Regel für jedes Fahrzeug anzuwenden

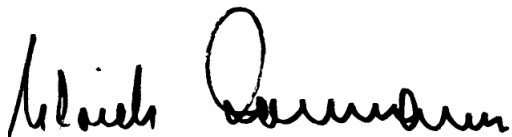
Eine Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leer stehenden Wohnung liegt nur bei ernsthaften  
und nachhaltigen Vermietungsbemühungen vor

Kindergeld: Ende der Ausbildung ist maßgebend

Kosten der Erbauseinandersetzung sind abzugsfähige Verbindlichkeiten des Nachlasses

Unzulässige Fortsetzung einer GmbH nach Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels  
Masse

Mit freundlichen Grüßen



### Termine August 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.8.2010	13.8.2010	6.8.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.8.2010	13.8.2010	6.8.2010
Gewerbsteuer	16.8.2010	19.8.2010	12.8.2010
Grundsteuer	16.8.2010	19.8.2010	12.8.2010
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.8.2010	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### „Ca.“-Zusatz im Mietvertrag ist bei wesentlicher Wohnflächenabweichung unerheblich

Der Mietvertrag für eine Wohnung enthielt die Angabe, dass die Wohnfläche ca. 100 qm betrug. Tatsächlich hat ein Gutachter später eine Wohnfläche von 83,19 qm festgestellt. Der Mieter verlangte die Rückerstattung zuviel gezahlter Miete, während der Vermieter sich darauf berief, dass die Wohnflächenangabe mit einer „ca.“-Angabe versehen sei.

Der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, dass auch dann, wenn die als Beschaffenheit vereinbarte Wohnfläche mit einer „ca.“-Angabe versehen sei, ein zur Mietminderung berechtigender Sachmangel vorliege, wenn die tatsächliche Fläche mehr als 10 % unter der vereinbarten Quadratmeterzahl liege. Der Zusatz „ca.“ lasse zwar erkennen, dass Toleranzen hingenommen werden sollen. Aber auch für solche Toleranzen sei die Grenze dort zu ziehen, wo die Unerheblichkeit einer Tauglichkeitsminderung der Mietsache ende. Diese Grenze sei im Interesse der Praktikabilität und der Rechtssicherheit bei 10 % anzusetzen. Eine zusätzliche Toleranz sei dann nicht mehr gerechtfertigt.

### Anforderungen an den Nachweis von Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nur in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Bewirtungsaufwendungen müssen angemessen sein. Die Höhe und die betriebliche Veranlassung sind nachzuweisen. Zum Nachweis hat der Bewirtende schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung ist beizufügen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass Bewirtungsaufwendungen auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn ordnungsgemäße Eigenbelege vorliegen. Die Eigenbelege müssen Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, Anlass der Bewirtung und zur Höhe der Aufwendungen enthalten.

Ist auf einer Bewirtungsrechnung der Name des Rechnungsempfängers nicht enthalten, schließt dies die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen nicht aus. Allerdings ist die wirtschaftliche Belastung durch Kreditkartenabrechnungen nachzuweisen. Eine unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck kann nach diesem Urteil nachgeholt werden.

Das Urteil weicht von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab. Deshalb muss nun der Bundesfinanzhof endgültige Klarheit schaffen.

### ***Auch in Rechnungen von „Kleinstunternehmern“ konkrete Leistungsbeschreibung für die Vorsteuerabzugsberechtigung erforderlich***

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass eine Rechnung die eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglicht, über die abgerechnet wird. Allgemeine Bezeichnungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ reichen nicht aus. Es muss vielmehr das Objekt, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, konkret bezeichnet werden. Die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung gelten einheitlich für alle Unternehmer. Es gibt keine Erleichterungen für sog. „Kleinstunternehmer“.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### ***Ausbildungsplatzsuchendes Kind mit eigenem Kind***

Für ein noch nicht 25 Jahre (bis 2006: 27 Jahre) altes Kind wird Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag gewährt, wenn es mangels Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann. Weitere Voraussetzung ist, dass es sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht und bei der Agentur für Arbeit als ausbildungsplatzsuchend gemeldet ist. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang, wenn sich die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung wegen Erkrankung oder wegen eines Beschäftigungsverbots (z. B. Mutterschutz) verzögert.

Das ernsthafte Bemühen um einen Ausbildungsplatz muss glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden. Dazu gehört u. a., dass das Kind als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle registriert ist, Suchanzeigen in einer Zeitung schaltet oder direkt schriftliche Bewerbungen an Ausbildungsbetriebe richtet. Entfaltet das Kind keinerlei Aktivitäten, weil es sich um die Betreuung des eigenen Kindes kümmert, reicht eine Registrierung als ausbildungsplatzsuchend alleine nicht aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Bei privater Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge durch ausschließlich eine Person ist die 1 %-Regel für jedes Fahrzeug anzuwenden***

Für die Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz stehen dem Unternehmer zwei Methoden zur Verfügung, nämlich die Führung eines Fahrtenbuchs oder die sogenannte 1 %-Regel. Hat ein Unternehmer mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen, die er alle und ausschließlich allein ohne Führung eines Fahrtenbuchs auch privat nutzt, ist die 1 %-Regel fahrzeugbezogen, also mehrfach anzuwenden. Dies kann teuer werden, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein Unternehmensberater hielt durchgängig zwei, teilweise sogar drei Kfz in seinem Betriebsvermögen, die ausschließlich er auch privat nutzte. Ein Fahrtenbuch führte er nicht. In seiner Einkommensteuererklärung ermittelte er den privaten Nutzungsanteil für nur ein Fahrzeug. Nach einer Außenprüfung änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide und setzte für alle Fahrzeuge private Nutzungsanteile nach der 1 %-Regel an. Der Unternehmensberater wehrte sich erfolglos gegen das Finanzamt und musste für jedes Kfz für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer als privaten Nutzungsanteil ansetzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

**Hinweis:** Die bisherige Vereinfachungsregel, dass in solchen Fällen die private Nutzung nur für das teuerste Fahrzeug anzusetzen war, ist damit entfallen.

### ***Eine Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leer stehenden Wohnung liegt nur bei ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen vor***

Soweit Aufwendungen bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind diese als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht. Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Eigentümer der Wohnung sich endgültig entschlossen hat, durch Vermieten der Wohnung wieder Mieteinnahmen zu erzielen (Einkünfteerzielungsabsicht).

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen erforderlich sind, um eine Einkünfteerzielungsabsicht bei einer leer stehenden Wohnung nachzuweisen. Sucht

der Eigentümer für eine in einem Wohngebiet liegende Wohnung nur gewerblich oder selbstständig Tätige als Mieter, und ist eine z. B. gewerbliche Nutzung in dem Gebäude unzulässig oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, liegen keine ernsthaften Vermietungsbemühungen vor. Solche Bemühungen führen nicht zu einer Einkünfterzielungsabsicht. Der Ansatz von (vorweggenommenen) Werbungskosten ist dann nicht möglich.

### **Kindergeld: Ende der Ausbildung ist maßgebend**

Ein 1982 geborener Sohn absolvierte von September 2003 bis Juni 2005 eine Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer. Nach bestandener Prüfung arbeitete er von September 2005 bis Juni 2006 als Rettungssanitäter. Die Einkünfte und Bezüge lagen unter dem Jahresgrenzbetrag von 7.680 € im Jahr 2005.

Erst in der Zeit von Juli bis Oktober 2006 konnte der Sohn die Musterberechtigung für den Flugzeugtyp Z bei der Fluggesellschaft X erwerben, die Voraussetzung für den Einsatz als Pilot war. Seit Dezember 2006 ist der Sohn als Pilot für die Fluggesellschaft X tätig. Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergelds ab Juli 2005 auf, weil sie der Ansicht war, die Ausbildung habe mit Bestehen der Ausbildungsprüfung geendet.

Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Die Berufsausbildung endete erst mit Erwerb der Musterberechtigung für den Flugzeugtyp Z, ohne die der Pilotenberuf nicht ausgeübt werden kann. Der Sohn war deshalb in der Zeit von Juli bis Dezember 2005 an der Fortsetzung seiner Berufsausbildung gehindert. Da auch die Einkünfte und Bezüge unter dem Jahresgrenzbetrag lagen, war Kindergeld für den gesamten Zeitraum zu gewähren.

### **Kosten der Erbaueinandersetzung sind abzugsfähige Verbindlichkeiten des Nachlasses**

Kosten, die dem Erwerber eines Nachlasses unmittelbar mit seiner Abwicklung, Regelung oder Verteilung entstehen, sind als Verbindlichkeiten des Nachlasses abzugsfähig. Dazu gehören nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch die Aufwendungen für eine Erbaueinandersetzung. Dies sind insbesondere:

- Kosten für einen Sachverständigen zur Bewertung der Nachlassgegenstände
- Notariats- und Gerichtskosten für die Übertragung der Nachlassgegenstände, vor allem Grundstücke
- Aufwendungen für die anwaltliche Beratung sowie die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung bei der Erbaueinandersetzung
- bei einem Rechtsstreit über die Erbaueinandersetzung anfallende Gerichtskosten

Für die volle Anerkennung der Gutachterkosten zur Verkehrswertermittlung eines Grundstücks ist unerheblich, dass das Gutachten auch bei der Erstellung der Erbschaftsteuererklärung verwendet wird. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Aufwendungen in einem zivilrechtlichen Klageverfahren eines Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben anfallen.

Demgegenüber sind von einem Erben aufgewendete Kosten für einen Rechtsstreit, der die zu zahlende eigene Erbschaftsteuer betrifft, nicht abzugsfähig.

### **Unzulässige Fortsetzung einer GmbH nach Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse**

Nach rechtskräftiger Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse wird eine GmbH aufgelöst; eine Fortsetzung der GmbH ist unzulässig. Die Möglichkeit der Fortsetzung ist für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gesetzlich nur dann vorgesehen, wenn entweder das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder aber ein Insolvenzplan bestätigt wird, der den Fortbestand der Gesellschaft beinhaltet.

Gesellschaften, die nicht einmal mehr die finanziellen Mittel zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens besitzen, sollen im öffentlichen Interesse nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst rasch beendet werden. Demgegenüber sind Interessen der Gesellschafter, die der Gesellschaft Mittel nicht rechtzeitig zugeführt haben, an einer Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft nicht schutzwürdig.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Köln)